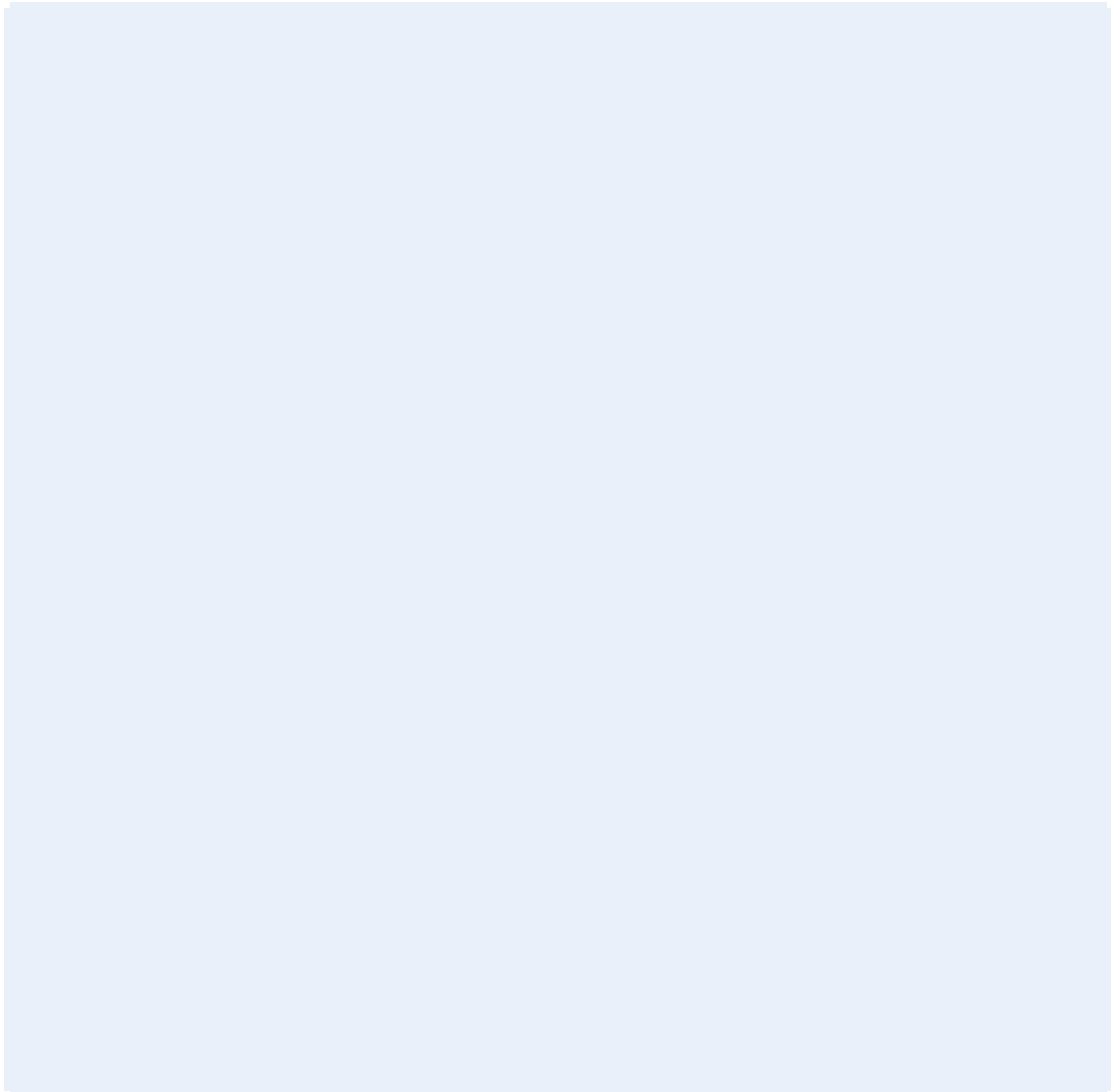


# Überarbeitung der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

Bericht für die Vernehmlassung



## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
1 Ausgangslage.....	4
2 Inhalt der überarbeiteten Richtlinien .....	6
2.1 Allgemeines.....	6
2.2 Substanzielle Änderungen.....	6
2.2.1 Begrifflichkeiten .....	6
2.2.2 Struktur .....	6
2.2.3 Neue Förderungsmassnahme: Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten.....	7
2.2.4 IF-Ressourcen.....	7
2.2.5 Ausweisen der IF-Anteile .....	9
3 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen.....	10
4 Beilagen.....	12

## Zusammenfassung

Im Nachgang an die Revision des Bildungsgesetzes und die Revision der Schulverordnung ist es notwendig, die Richtlinien zu den Fördermassnahmen auf die neuen gesetzlichen Grundlagen abzustimmen. Ausserdem stammen die Richtlinien aus dem Jahr 2008 (Anpassungen wurden per Erziehungsratsbeschlüsse in den Jahren 2012 und 2018 vorgenommen), weshalb es angezeigt ist, diese auf deren Aktualität – hauptsächlich in Bezug auf die Begrifflichkeiten und Struktur – zu prüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten.

In diesem Sinn hatte der Erziehungsrat sich zum Ziel gesetzt, dass im Jahr 2024 der Projektauftrag genehmigt wird und bis Ende 2025 ein Entwurf vorliegt, welcher anfangs 2026 in die Vernehmlassung geht. Die neuen Richtlinien sollen am 1. August 2027 in Kraft treten.

Die wesentlichen Änderungen zu den bisherigen Richtlinien betreffen die Struktur, die neue Fördermassnahme «Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten» und die Erhöhung der Ressourcen für die Integrative Förderung.

## 1 Ausgangslage

*Bisherige Richtlinien* Die aktuell gültigen Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule stammen aus dem Jahr 2008. Damals wurden die Integrativen Förderungsformen im Kanton Uri neu organisiert. Nach einer Evaluation im Jahr 2011 hat der Erziehungsrat die Richtlinien anfangs 2012 angepasst. Im Jahr 2018 hatte der Erziehungsrat schliesslich kleine Änderungen im Bereich Deutsch als Zweitsprache vorgenommen.

*Evaluation IF/IS im Jahr 2020* Im Jahr 2020 wurde eine Evaluation der Integrativen Förderung (IF) und der Integrativen Sonderschulung (IS) im Kanton Uri durchgeführt. Folgendes Entwicklungspotenzial in Bezug auf die Integrative Förderung wurde im Bericht zur Evaluation definiert:

- a) Engerer Einbezug der Fachlehrpersonen in die Integrative Förderung: Grundlage dafür bieten Klärungen darüber, welche Rolle (inkl. Verantwortlichkeiten, Aufgaben) Fachlehrpersonen bei der Umsetzung der Integrativen Förderung übernehmen sollen.
- b) Ausgestaltung der Prävention vor: Welche Angebote laufen unter dieser Förderungsform und wie arbeiten Lehrpersonen in Kooperation mit Schulischen Heilpädagogen/innen gezielt präventiv?
- c) Bereich der Begabtenförderung: Es ist zu klären, wie eine wirksame Begabtenförderung im Kontext der Integrativen Förderung realisiert werden kann.

Diesen Empfehlungen soll – wo möglich – in den überarbeiteten Richtlinien Rechnung getragen werden.

*Revision Bildungsgesetz und Volksschulverordnung* Am 1. August 2023 trat das neue Bildungsgesetz in Kraft. Kurz darauf wurde die Volksschulverordnung revidiert. Die Überarbeitung betrifft in beiden Rechtsgrundlagen auch die Artikel zu den Förderungsmassnahmen. Deshalb müssen die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen zwingend angepasst werden.

Im Rahmen der Volksabstimmung vom 30. November 2025 wurde die revidierte Volksschulverordnung – auf deren Grundlage die neuen Richtlinien erarbeitet wurden – abgelehnt. Da sich das Referendum und die Nein-Kampagne ausschliesslich gegen den vom Landrat geänderten Artikel 9 zur stärkeren Ressourcierung von grossen Abteilungen richteten (Muss- statt Kann-Formulierung), ist davon auszugehen, dass nur dieser Punkt überarbeitet werden muss. Somit wird dies aller Voraussicht nach keine Auswirkungen auf den Vorschlag der neuen Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen haben.

Die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen (Version Vernehmlassung) stützen sich auf die Vernehmlassungsversion der Volksschulverordnung 2026.

*Ziele im Projektauftrag* Am 2. Oktober 2024 beschloss der Erziehungsrat den entsprechenden Projektauftrag mit folgenden Zielen (ERB NR. 2024-86):

Die Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen sind überarbeitet:

- Die Richtlinien sind auf die revidierte Volksschulverordnung abgestimmt.

## Überarbeitung der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

- Der ER-Beschluss zum Anteil der Förderungsmassnahmen (ERB Nr. 2022-71) ist eingearbeitet.
- Struktur und Aufbau der Richtlinien sind überprüft und bei Bedarf angepasst.
- Allfällige bisherige Lücken und Unklarheiten sind geschlossen bzw. beseitigt.
- Die Richtlinien sind auf ihre Aktualität – insbesondere Begrifflichkeiten – geprüft und, sofern notwendig, entsprechend überarbeitet.
- Die Praxis wird akkurat abgebildet.

Als Folge daraus resultiert ausserdem folgendes Ziel:

- Die Dokumentation für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen ist auf die überarbeiteten Richtlinien abgestimmt und überarbeitet.

*Projektorganisation* Das Steuerorgan bildet der Erziehungsrat. Dieser hat das Amt für Volksschulen mit der Leitung des Projekts beauftragt. In der Projektgruppe sind der Schulpsychologische Dienst, die Verbände der Urner Schulleitenden (VSL Uri) und der Lehrerinnen und Lehrer (LUR) wie auch die Schulbehörden vertreten. Ergänzt wird die Projektgruppe durch den Fachberater für Schulische Heilpädagogik. Der Erziehungsrat ist in Form eines Zwischenberichts über den Stand der Arbeiten zu informieren, ausserdem ist eine Vernehmlassung geplant.

*Zeitplan* Der ursprüngliche Zeitplan gemäss Projektauftrag wurde am 20. August 2025 vom Erziehungsrat angepasst und sieht wie folgt aus (ERB NR. 2025-51):

2. Oktober 2024	ER-Sitzung: Beschluss Projektauftrag
Januar 2025	1. Sitzung Projektgruppe
April 2025	2. Sitzung Projektgruppe
Juni 2025	3. Sitzung Projektgruppe
20. August 2025	ER-Sitzung: 1. Lesung (Zwischenbericht)
August 2025	4. Sitzung Projektgruppe
September 2025	5. Sitzung Projektgruppe
5. November 2025	ER-Sitzung: 2. Lesung
3. Dezember 2025	ER-Sitzung: Freigabe Vernehmlassung
Januar – März 2026	Vernehmlassung (inklusive Vernehmlassungsveranstaltung)
2. Hälfte April 2026	6. Sitzung Projektgruppe
13. Mai 2026	ER-Sitzung: Kenntnisnahme Vernehmlassungsergebnisse
Mai/Juni 2026	evtl. 7. Sitzung Projektgruppe
17. Juni 2026	ER-Sitzung: Beschluss neue Richtlinien
1. August 2027	Inkraftsetzung neue Richtlinien

## 2 Inhalt der überarbeiteten Richtlinien

### 2.1 Allgemeines

<i>Verzicht auf Synopse</i>	Da die Struktur des Entwurfs der neuen Richtlinien stark von der Struktur der bisherigen Richtlinien abweicht, war es nicht möglich, eine übersichtliche Synopse zu erstellen, weshalb darauf verzichtet wurde.
<i>IF-Ressourcen: Stellenprozent statt Lektionen</i>	Die IF-Ressourcen wurden bisher in Lektionen angegeben. Künftig soll dies in Stellenprozent einer Schulischen Heilpädagogin bzw. eines Schulischen Heilpädagogen angegeben werden.
<i>Minuten statt Lektionen</i>	Analog zur Revision der Stundentafeln werden die Zeitangaben, die bisher in Lektionen angegeben wurden, neu in Minuten angegeben. In den vorliegenden Richtlinien betrifft dies die Zeitangaben betreffend den Unterricht in Deutsch als Zweitsprache.

### 2.2 Substanzielle Änderungen

Zahlreiche redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen. Diese werden im vorliegenden Bericht nicht aufgelistet. Hingegen werden im Folgenden alle substanziellen Änderungen aufgeführt.

#### 2.2.1 Begrifflichkeiten

Die Begrifflichkeiten wurden jenen des Bildungsgesetzes und der revidierten Volksschulverordnung (Version Vernehmlassung 2026) angepasst. Der neue Begriff «Heilpädagogischer Förderunterricht» ersetzt und vereinigt die bisherigen Förderungsmassnahmen «Heilpädagogische Schulungsformen», «Pädagogisch-therapeutische Massnahmen» und «Heilpädagogische Begleitung an der 1. OS». Ausserdem wurde die bisherige Förderungsmassnahme «Förderunterricht» in «Förderunterricht» umbenannt.

Infolge der angepassten Begrifflichkeiten wurden auch folgende zwei Formen der Förderungsmassnahme «Heilpädagogischer Förderunterricht» umbenannt:

- Die bisherige Form «Integrative Förderung ohne Anpassung der Lernziele» heisst neu «Heilpädagogischer Förderunterricht ohne Anpassung der Lernziele»
- Die bisherige Form «Integrative Förderung mit Anpassung der Lernziele» heisst neu «Heilpädagogischer Förderunterricht mit Anpassung der Lernziele».

#### 2.2.2 Struktur

Für die überarbeiteten Richtlinien wurde eine neue Struktur gewählt. Die bisherige Struktur stammt aus einer Zeit, in der die Integrative Förderung in dieser Form neu war. Nach Einschätzung der Projektgruppe weist sie Defizite hinsichtlich Übersichtlichkeit und inhaltlicher Stringenz auf. Die überarbeiteten Richtlinien setzen sich aus den folgenden vier Kapiteln zusammen:

1. Allgemeines
2. Integrative Förderung

## Überarbeitung der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

3. Angebot der Förderungsmassnahmen
4. Schlussbestimmungen

<i>Allgemeines</i>	Dieses Kapitel enthält Artikel zu Zweck, zur Zielgruppe, zum Grundsatz, zur Rechenschaftslegung, zum gemeindlichen Konzept und zur Abgrenzung zu sonderpädagogischen Massnahmen.
<i>Integrative Förderung</i>	In Kapitel 2 wird der Begriff «Integrative Förderung» erklärt. Im Weiteren werden die Zuständigkeiten und der Einsatz von Fachpersonen geklärt und die Ressourcen definiert.
<i>Angebot und Umsetzung der Förderungsmassnahmen</i>	In Kapitel 3 «Angebot und Umsetzung der Förderungsmassnahmen» wird aufgezeigt, welche Förderungsmassnahmen es gibt, welche verbindlich angeboten werden müssen und wie sie umzusetzen sind. Jede Förderungsmassnahme wird in einem separaten Abschnitt erläutert.
<i>Schlussbestimmungen</i>	In diesem Abschnitt wird die Aufhebung des bisherigen Rechts geregelt.

### 2.2.3 Neue Förderungsmassnahme: Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten

Schülerinnen und Schüler mit herausfordernden Verhaltensweisen belasten die Schulen zunehmend. Der Umgang mit herausforderndem Verhalten erfordert einen mehrdimensionalen Ansatz, der sowohl präventive Massnahmen als auch individuelle Massnahmen umfasst. Es gibt zahlreiche Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten die (noch) über keinen IS-Status verfügen und somit keine personenbezogenen sonderpädagogischen Ressourcen erhalten. Lange bevor ein IS-Status erteilt wird, arbeiten Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Eltern und weitere Fachpersonen zusammen, um positive Verhaltensweisen zu fördern. In den bisherigen Richtlinien wird die Unterstützung in Fällen von herausforderndem Verhalten nicht erwähnt. Die integrative Förderung und somit auch die Arbeit der Schulischen Heilpädagogin / des Schulischen Heilpädagogen bezieht sich jedoch nicht nur auf fachliche Kompetenzen, sondern immer mehr auch auf überfachliche Kompetenzen und vor allem auch auf die Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten. Dieser Tatsache soll nun Rechnung getragen werden, indem diese «neue» Förderungsmassnahme in die Richtlinien aufgenommen wird.

### 2.2.4 IF-Ressourcen

*Erhöhung der IF-Ressourcen* Die Ressourcen für die Integrative Förderung auf der Primar- und Oberstufe sollen von bisher 0.79 Stellenprozent einer schulischen Heilpädagogin / eines Schulischen Heilpädagogen pro Schüler/in auf 0.9 Stellenprozent pro Schüler/in erhöht werden. Hinzu kommt wie bisher auf der Primarstufe der Sockel von 10.34 Stellenprozent bei Schulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schülern und in der Oberstufe der Sockel von 6.9 Stellenprozent (unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schülern).

Für die Integrative Förderung an Oberstufen, an welchen Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen in zwei oder mehr Fächern separat in einer Klasse mit

## Überarbeitung der Richtlinien zu den Fördermassnahmen an der Volksschule

besonderer Organisationsform (Werkschule) beschult werden, stellen die Schulen neu 0.34 Stellenprozent (bisher 0.1 Stellenprozent) einer Lehrperson in Schulischer Heilpädagogik pro Schülerin oder Schüler plus einen Sockel von 6.9 Stellenprozent zur Verfügung.

*Begründung* Es gibt zahlreiche Gründe, weshalb es notwendig ist, die IF-Ressourcen zu erhöhen. Im Folgenden werden die wichtigsten Gründe aufgeführt:

- Mit «Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten» wurde das Angebot der Fördermassnahmen um eine weitere Fördermassnahme ergänzt. Mehr Fördermassnahmen benötigen mehr Zeit.
- Die aktuell gültigen Vorgaben in Bezug auf die Ressourcen wurden vor 17 Jahren definiert. Die Anforderungen an die Schulen haben sich seither deutlich verändert. Die Heterogenität in den Klassen nimmt zu, die Zahl der Kinder mit besonderem Förderbedarf steigt und die Komplexität der Situationen im Schulalltag wächst.
- Heute werden in Bezug auf Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts höhere Ansprüche an die Schulen gestellt als vor 17 Jahren.
- Lehrpersonen und Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen berichten vermehrt, dass sie mit den vorhandenen Ressourcen an ihre Grenzen stossen.
- Im Zentralschweizer Vergleich liegt der Kanton Uri mit den bisherigen Ressourcen deutlich unter dem Durchschnitt.
- Uri hat im schweizweiten Vergleich eine der höchsten Integrationsquoten. Das bedeutet, dass sehr wenige Schülerinnen und Schüler separat in Sonderschulen beschult werden. Will man diesen Wert weiterhin hochhalten, braucht es mehr Ressourcen in den Regelklassen. Es lohnt sich, in die Integrative Förderung zu investieren, da eine allfällige Separation oder auch Schwierigkeiten nach der Volksschule teurer würden.
- Einige Urner Gemeinden setzen bereits jetzt mehr IF-Ressourcen ein, als der Kanton vorgibt. Beispielsweise setzt die Schule Altdorf 0.93 Stellenprozent in der Primarstufe und 1.2 Stellenprozent in der Oberstufe ein. Auch in Erstfeld wurde der Faktor kürzlich auf 0.97 Stellenprozent erhöht. Diese Gemeinden gehen deutlich über den neu vorgeschlagenen Wert hinaus.
- Mit den bisherigen Vorgaben in Bezug auf die IF-Ressourcen für Oberstufen mit einer Klasse mit besonderen Organisationsformen (Werkschule) können nicht alle Fördermassnahmen abgedeckt werden.

*Mehrkosten* Die Erhöhung der IF-Ressourcen verursacht Mehrkosten für Gemeinden (übernehmen  $\frac{2}{3}$  der Kosten) und Kanton ( $\frac{1}{3}$ ).

	Anteil Gemeinden (2/3)	Anteil Kanton (1/3)
Altdorf	95'030	47'515
Attinghausen	17'127	8'564
Bürglen	49'488	24'744
Erstfeld	43'231	21'616
Flüelen	17'218	8'609
Isenthal	4'158	2'079

## Überarbeitung der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

Schattdorf	63'323	31'661
Seelisberg	4'950	2'475
Silenen	20'712	10'356
Sisikon	2'574	1'287
Seedorf	35'078	17'539
KSUO	8'581	4'290
KS Ursern	11'816	5'908
Schächental	23'838	11'919
<b>Kanton Uri</b>	<b>397'125</b>	<b>198'563</b>

Gemeinden, welche schon jetzt freiwillig mehr Ressourcen einsetzen, würden profitieren, weil sie bisher die Mehrkosten aufgrund der freiwilligen Ressourcenerhöhung selbst tragen und der Kanton sie nicht finanziell unterstützt.

### 2.2.5 Ausweisen der IF-Anteile

Damit die IF-Ressourcen flexibel eingesetzt werden können, soll künftig grundsätzlich auf die detaillierte Auflistung, für welche Förderungsmassnahme wie viel Zeit eingesetzt werden soll, verzichtet werden. Ausnahme bildet die Förderungsmassnahme «Begabtenförderung», für welche weiterhin explizit der Umfang der einzusetzenden IF-Ressourcen aufgeführt wird (0.07 Stellenprozente). Grund dafür ist, dass sich die Projektgruppe dagegen entschieden hat, erweiterte Lernziele für besonders und hochbegabte Schülerinnen und Schüler einzuführen, obwohl diese Schülerinnen und Schüler das gleiche Recht auf eine angemessene und professionelle Förderung haben wie Schülerinnen und Schüler mit Lernschwierigkeiten. Leider kommt das jedoch oft zu kurz, wie einerseits Aussagen von Lehrpersonen aber auch Erhebungen zu diesem Thema zeigen. Durch die Angabe der Ressourcen, die für die Begabtenförderung eingesetzt werden müssen, soll auf deren Bedeutung hingewiesen werden.

### 3 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen

*Dauer der Vernehmlassung* Die Vernehmlassung zu den überarbeiteten Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule dauert vom 5. Januar bis am 27. März 2026.

*Vernehmlassungsveranstaltung* Gerne laden wir Sie zur Vernehmlassungsveranstaltung vom **Mittwoch, 4. Februar 2026**, ein. Sie findet um 19.00 Uhr in der Aula des bwz uri statt.

*Einladung an* Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schul- und Kreisschulräte
- Gemeinderäte
- Mittelschulrat
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Kantonale Kinder- und Jugendkommission
- Politische Parteien des Kantons Uri
- Urner Gemeindeverband

*Vernehmlassungsfragen* Sie erleichtern uns die Bearbeitung der Vernehmlassungsantworten, wenn Sie sich bei der Beantwortung an das nachfolgende Frageraster halten:

#### **A. Allgemein**

1. Wie beurteilen Sie die Überarbeitung der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule im Allgemeinen?
2. Sind die Bestimmungen verständlich und klar?

#### **B. Spezifische Fragen**

3. Erachten Sie die neue Struktur der Richtlinien als übersichtlich und verständlich?

Ja  Nein  Bemerkungen:

4. Sind Sie damit einverstanden, dass mit «Unterstützung bei Schülerinnen und Schülern mit herausforderndem Verhalten» eine zusätzliche, neue Förderungsmassnahme in den Richtlinien aufgenommen wird?

Ja  Nein  Bemerkungen:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ressourcen für die Integrative Förderung auf der Primarstufe von bisher 0.79 Stellenprozent auf 0.9 Stellenprozent (plus Sockel bei weniger als 100 Schülerinnen und Schüler wie bisher) erhöht werden?

Ja  Nein  Bemerkungen:

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ressourcen für die Integrative Förderung bei integrierten Oberstufen von bisher 0.79 Stellenprozent auf 0.9 Stellenprozent (plus Sockel wie bisher) erhöht werden?

Ja  Nein  Bemerkungen:

## Überarbeitung der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ressourcen für die Integrative Förderung bei Oberstufen, an welchen Schülerinnen und Schüler mit angepassten Lernzielen in zwei oder mehr Fächern separat in einer Klasse mit besonderer Organisationsform (Werkschule) beschult werden, von bisher 0.1 Stellenprozent auf 0.34 Stellenprozent (plus Sockel wie bisher) erhöht werden?

Ja  Nein  Bemerkungen:

8. Sind Sie damit einverstanden, dass die einzusetzenden Ressourcen für die Begabtenförderung weiterhin explizit aufgeführt werden?

Ja  Nein  Bemerkungen:

### C. Weiteres

9. Haben Sie Bemerkungen zu weiteren Punkten?

Ja  Nein  Bemerkungen:

*Antwort* Bitte richten Sie Ihre Antwort bis am **27. März 2026** in elektronischer Form mit dem dafür vorgesehenen Formular an:

Bildungs- und Kulturdirektion

Vernehmlassung «Überarbeitung der Richtlinien zu den Förderungsmassnahmen an der Volksschule»

Klausenstrasse 4

6460 Altdorf

**rebeka.wirth@ur.ch**

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass die Antworten zu dieser Vernehmlassung in einem Bericht zusammengefasst und publiziert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

## 4 Beilagen

- Richtlinien zu den Fördermassnahmen an der Volksschule (2008)
- Richtlinien zu den Fördermassnahmen an der Volksschule (Version Vernehmlassung)
- Fragebogen zur Vernehmlassung der Überarbeitung der Richtlinien zu den Fördermassnahmen an der Volksschule



Bildungs- und Kulturdirektion  
Amt für Volksschulen